



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
vom: 11. Juni 2015
zur Vorlage Nr.: [2015-162](#)
Titel: **Pflegefinanzierung, Nachzahlungen an Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen für das Jahr 2011**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

Pflegefinanzierung, Nachzahlungen an Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen für das Jahr 2011

Vom 11. Juni 2015

1. Ausgangslage

Gemäss EG KVG legt der Regierungsrat seit 2011 die Normkosten von Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen kantonsweit einheitlich fest. Die vom Kanton aufgrund von Verhandlungen mit den Gemeinden ermittelten Pflegenormkosten stellten sich nachträglich als zu tief heraus, was die Kosten der Gemeinden zulasten der Heimbewohnerinnen und -bewohner reduzierte. In der Folge erhöhten die Alters- und Pflegeheime die Tarife für Betreuung und Hotellerie, um kostendeckend arbeiten zu können.

Gegen die entsprechenden Verfügungen legten insgesamt 7 Betroffene Beschwerde beim Kantonsgericht ein, welches am 12. Juni 2013 zum Schluss kam, dass die Ansätze im Jahr 2011 bundesrechtswidrig gewesen seien. Der Regierungsrat musste deshalb die Pflegekosten in diesen sieben Fällen nachträglich auf dem (mittlerweile korrigierten) Niveau des Jahres 2012 neu festlegen. Damit sind die Beschwerdefälle rechtskräftig erledigt.

Am 29. Januar 2015 überwies der Landrat die Motion «Fairness für Pflegebedürftige – Rückzahlung von zu viel bezahlten Pflegekosten in Pflegeheimen» (2014/049) von Landrat Peter Schafroth. Darin wird gefordert, die neu berechneten Ansätze für Aufenthalte in Pflegeheimen für alle im Jahr 2011 Betroffenen anzuwenden – und somit auch für jene, die innerhalb der geltenden Frist keine Beschwerde geführt hatten.

Um allfällige Nachzahlungen vornehmen zu können, müssen mit einem Gesetz die Rechtsgrundlagen dazu geschaffen werden, was mit der Vorlage 2015/162 erfolgt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Beratung in der Kommission

2.1 Organisatorisches

Die Beratung und die erste Lesung des Gesetzes fanden an der Sitzung vom 8. Mai 2015 statt. Am 29. Mai wurde die zweite Lesung abgeschlossen. Als Experte stand der Kommission Urs Knecht vom Rechtsdienst des Amts für Gesundheit in der VGD zur Verfügung.

2.2 Zusammenfassung der Vorlage

Das Gesetz über die Nachzahlung von Pflegebeiträgen für das Jahr 2011 regelt die Auszahlung der Differenz zwischen den Pflegenormkosten 2011 und 2012 an all jene Personen, die im betreffenden Jahr Heimkosten zu entrichten hatten (Selbstzahlerinnen und Selbstzahler). Bezugsberechtigt sind auch die Erben. Ausgeschlossen sind Personen, welche 2011 bereits vom Staat, namentlich in Form von Ergänzungsleistungen, unterstützt wurden. Die Abwicklung erfolgt durch den Kanton, unterstützt

durch die Heime. Die Gesamtkosten der Nachzahlungen belaufen sich auf ca. 5.5 Millionen Franken. Die Gemeinden, vertreten durch den VBLG, argumentierten in der Vernehmlassung, dass der Kanton als «Verursacher» des Problems die Kosten vollumfänglich tragen solle. Der Regierungsrat schlägt als Kompromiss eine hälftige Aufteilung der Nachzahlungen vor. Die Ausgabe von 2.75 Millionen Franken ist für das Jahr 2015 budgetiert.

2.3 Beratungen in der Kommission

In der VGK war die Notwendigkeit einer gesetzlichen Lösung nicht unumstritten. Eine Fraktion vertrat die (schon in der Vernehmlassung geäusserte) Haltung, dass der finanzielle und administrative Aufwand in einem falschen Verhältnis zum Nutzen für die Betroffenen stehe. Zudem müsse ausgeschlossen sein, dass damit kein Präzedenzfall geschaffen werde, der zu weitergehenden Ansprüchen führen könnte. Ein Verzicht auf die Auszahlung wäre daher auch hinsichtlich der Kantonsfinanzen zu begrüssen. Die anderen Fraktionen teilten diese Auffassung nicht resp. nur bedingt. Sie betonten, dass es ungerecht sei, diese Nachzahlungen nicht allen Betroffenen zu ermöglichen, da einigen von ihnen gesagt wurde, sie müssten keine Beschwerde erheben, da andere das bereits getan hätten.

Die Pflegeheime sind laut Gesetz für die Lieferung der Daten an den Kanton zuständig (§ 6). Urs Knecht informierte, dass der Verband der Alters- und Pflegeheime (BAP) für diese Leistung mit 20 Franken pro Datensatz rechnet, womit sich der Aufwand für den Kanton auf insgesamt 20'000 Franken belaufen dürfte. Dies rief in der Kommission vereinzelt leise Kritik hervor, der mit dem Argument begegnet wurde, dass die Heime schon damals auf die zu tiefen Kosten hingewiesen hatten. Sie konnten ihre Auslagen nur dadurch wieder hereinholen, indem sie die Betreuungstarife, zum Schaden der Heimbewohnenden, entsprechend erhöhten.

Die Kommission verlangte für die 2. Lesung eine Verdeutlichung von § 6 dahingehend, dass die Heime den Aufwand für die Zustellung der Personendaten beim Kanton in Rechnung stellen können. Vorgelegt wurde folgende Formulierung, die von der Kommission einstimmig gutgeheissen wurde:

§ 6

² Der Kanton entschädigt die Alters- und Pflegeheime für den Aufwand, der diesen bei der Bereitstellung der Daten gemäss Absatz 1 entsteht.

Abgelehnt wurde hingegen der Antrag, einen Sockelbetrag festzulegen, ab dem überhaupt ein Anspruch auf Rückzahlung besteht. Damit sollte verhindert werden, dass die Verwaltung bei vernachlässigbaren Summen beschäftigt wird. Dagegen wurde votiert, dass es vermutlich weniger aufwändig, sicher aber gerechter sei, wenn die Beträge unbesehen ihrer Grösse ausbezahlt würden. Dahinter stand auch die Haltung der Mehrheit der Kommission, dass der Kanton die moralische und politische Verpflichtung habe, die unangenehme Situation zu bereinigen. Ein entscheidendes Argument ist für die Kommission die Tatsache, dass die Festsetzung der Kosten «bundesrechtswidrig» war.

2.4 Eintreten

Die Kommission sprach sich mit 9:2 Stimmen für Eintreten auf die Vorlage aus.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu entscheiden.

Birrfelden, 11. Juni 2015

Für die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Regula Meschberger, Präsidentin

Beilage

- Landratsbeschluss
- Gesetz über die Nachzahlung von Pflegebeiträgen für das Jahr 2011 (von der Kommission geändert und der Redaktionskommission bereinigt)

Pflegefinanzierung, Nachzahlungen an Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen für das Jahr 2011

Der Landrat beschliesst:

1. Das Gesetz über die Nachzahlung von Pflegebeiträgen für das Jahr 2011 gemäss beiliegendem Entwurf wird beschlossen.
2. Die Motion von Peter Schafroth, FDP, "Fairness für Pflegebedürftige - Rückerstattung von zu viel bezahlten Pflegekosten in Pflegeheimen" (2014-049) wird als erfüllt abgeschrieben.

**Gesetz
über die Nachzahlung von Pflegebeiträgen für das Jahr 2011**

vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft
gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹
erlässt:

I.

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Regelung der Nachzahlung von Beiträgen an Pflegeleistungen gemäss §§ 15a ff. des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung² für das Jahr 2011.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

¹ Einen Anspruch auf Nachzahlungen haben Personen, die im Jahr 2011 Bewohnerin oder Bewohner eines Alters- und Pflegeheims waren, soweit sie während des Heimaufenthalts Wohnsitz im Kanton hatten.

² Personen, welche zur Deckung ihrer Heimkosten Ergänzungsleistungen bezogen haben, haben keinen Anspruch auf Nachzahlungen für den entsprechenden Zeitraum.

§ 3 Erben von anspruchsberechtigten Personen

¹ Einen Anspruch auf Nachzahlungen haben auch die Erben von Personen, die gemäss § 2 einen Anspruch gehabt hätten, jedoch vor dem Ende der Antragsfrist verstorben sind.

² Die Erben haben den Anspruch mit einer Erbbescheinigung zu belegen.

§ 4 Höhe des Anspruchs

¹ Die Höhe der Nachzahlung beträgt für jeden Pflgetag in der entsprechenden Pflegebedarfsstufe:

| | | |
|----|-----------------|------------|
| a. | in der Stufe 4 | Fr. 4.80; |
| b. | in der Stufe 5 | Fr. 13.70; |
| c. | in der Stufe 6 | Fr. 22.50; |
| d. | in der Stufe 7 | Fr. 31.40; |
| e. | in der Stufe 8 | Fr. 37.80; |
| f. | in der Stufe 9 | Fr. 42.60; |
| g. | in der Stufe 10 | Fr. 47.50; |
| h. | in der Stufe 11 | Fr. 53.30; |

¹ GS 29.276; SGS 100

² GS 32.474; SGS 362

i. in der Stufe 12 Fr. 58.20.

² Für Pflage tage in den Pflagebedarfsstufen 0 bis 3 besteht kein Anspruch auf Nachzahlungen.

§ 5 Vollzug

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vollzieht dieses Gesetz.

§ 6 Personendaten

¹ Die Alters- und Pflageheime, die Gemeinden und die Sozialversicherungsanstalt stellen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Daten zur Verfügung, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigt.

² Der Kanton entschädigt die Alters- und Pflageheime für den Aufwand, der diesen bei der Bereitstellung der Daten gemäss Absatz 1 entsteht.

§ 7 Antragsfrist

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bezeichnet eine Frist von mindestens 3 Monaten, innert welcher die anspruchsberechtigten Personen gemäss §§ 2 und 3 ihren Anspruch geltend machen können.

² Die Frist gemäss Absatz 1 wird im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Personen, die innert der Frist gemäss Absatz 1 keinen Antrag auf eine Nachzahlung stellen, haben ihren Anspruch verwirkt.

§ 8 Antrag

¹ Der Antrag ist schriftlich durch Einreichung des vollständig ausgefüllten und von der anspruchsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person unterzeichneten Antragsformulars zu stellen.

² Stellen die Erben einer anspruchsberechtigten Person einen Antrag, so ist dieser von allen auf der Erbescheinigung aufgeführten Erben oder deren Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

³ Mehrere Erben haben eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen, an welche oder welchen der Schriftverkehr rechtsgültig zugestellt werden kann. Unterlassen sie dies, kann die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.

§ 9 Verfügung und Rechtsmittelverfahren

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion erlässt eine Verfügung über die Höhe der Nachzahlung.

² Gegen die Verfügung gemäss Absatz 1 kann bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Beschwerde erhoben werden.

§ 10 Auszahlung

¹ Nach Rechtskraft der Verfügung gemäss § 9 Absatz 1 zahlt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Nachzahlung auf ein vom Antragsteller bezeichnetes Konto aus.

² Sind die Erben anspruchsberechtigt, erfolgt die Auszahlung gesamtheitlich auf ein von allen Erben gemeinsam bezeichnetes Konto.

³ Die Aufteilung der Nachzahlung unter mehreren Erben wird von diesen untereinander geregelt und ist nicht Gegenstand des Verfahrens betreffend die Nachzahlung von Pflegebeiträgen.

§ 11 Finanzierung

¹ Die Kosten für die Nachzahlung werden zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von den jeweiligen Wohngemeinden der anspruchsberechtigten Personen gemäss § 2 getragen.

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion stellt den Gemeinden ihren Anteil in Rechnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie dessen Aufhebung nach rechtskräftigem Abschluss aller Verfahren.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Myrta Stohler

der Landschreiber: Peter Vetter